

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1133

Prof. Dr. Hanno Kirsch, Präsident
LRK-Vorsitzender

Fachhochschule Westküste
Hochschule für Wirtschaft & Technik

FH Westküste • Fritz-Thiedemann-Ring 20 • 25746 Heide

Telefon 04 81 / 85 55 - 105
Telefax 04 81 / 85 55 - 101
Email kirsch@fh-westkueste.de
Internet <http://www.fh-westkueste.de>

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Herrn Ole Schmidt / Geschäftsführung
Landeshaus
Postfach 7121
24171 Kiel

Heide, den 25.04.2013

Sehr geehrter Herr Schmidt,

im Namen der Universität Flensburg, der Musikhochschule Lübeck, der Muthesius Kunsthochschule sowie der staatlichen Fachhochschulen Kiel, Lübeck, Flensburg und Westküste nehme ich zu dem mit Schreiben vom 16. April übersandten Prüfauftrag des Finanz- und Bildungsausschusses des schleswig-holsteinischen Landtages zum ‚Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein - strukturelle Änderung der Besoldung von Professorinnen und Professoren – Drs. 18/348‘ Stellung:

Voranzustellen ist, dass die o.a. Hochschulen der im ursprünglichen Gesetzentwurf geplanten Erhöhung des W2- Grundgehaltes zustimmen und diesen Schritt begrüßen.

Die oben genannten Hochschulen lehnen jedoch darüber hinaus den Vorschlag der CAU (sog. Variante 1) aus folgenden Gründen übereinstimmend ab:

1. Keine Anrechnung (oder sogar Abschaffung) der besonderen Leistungsbezüge

Das BVerfG hat in seinem grundlegenden Urteil vom 14.02. 2012 die W-Besoldung als zweigliedriges Vergütungssystem anerkannt.

Hierfür hält es das BVerfG u.a. für notwendig, dass jede einzelne Professur – vorbehaltlich unabweichlicher Beurteilungsspielräume zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit unter klar definierten, vorhersehbaren und erfüllbaren Voraussetzungen – einen einklagbaren Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungsbezügen hat (BVerfG, 2 BvL 4/10 vom 14.2.2012, Abs. 162), um eine kompensatorische Wirkung für das durch niedrige Grundgehaltsansätze entstandene Alimentationsprinzip entfalten zu können.

Der Vorschlag der CAU der Abschaffung oder auch nur Einschränkung der Leistungsbezüge ist somit verfassungswidrig.

Auch der Beschluss der Kulturministerkonferenz (KMK) vom 21.06.2012 bekräftigt ausdrücklich, dass die Vergabe von Leistungsbezügen das Kernstück der Professorenbesoldung darstellt. Er fordert explizit „*die vergleichbare Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse und der Besoldungs- und Versorgungssysteme*¹“.

Unabhängig von den gravierenden rechtlichen Bedenken der beabsichtigten Abschaffung der Besonderen Leistungsbezüge tragen diese dem allgemeinen, wirtschaftlich sinnvollen Grundgedanken, dass sich Leistung lohnen muss, Rechnung.

Sowohl hochschulintern, wie auch in der Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit halte ich die Bewahrung dieses Prinzips für einen unverzichtbaren Grundsatz. Der Erhalt der Leistungsbezüge ist darüber hinaus nach derzeitigem Kenntnisstand auch der Verfahrensweg aller Bundesländer; von einem schleswig-holsteinischen Sonderweg ist entschieden abzuraten.

2. Volle Anrechnung der Grundgehaltserhöhung auf Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

Zwingende Folge eines Wegfalls der Leistungsbezüge wäre es, dass sich die erforderliche Gehaltsdifferenzierung im Wesentlichen über Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge darstellt.

Dies führt jedoch zu einem völlig falschen Anreizsystem, da man hierdurch eher das Engagement an fremden Hochschulen bzw. außerhalb des Hauses fördert, um hierdurch bspw. die Zahl der Rufe zu erhöhen und im Gegenzug monetäre Vorteile zu erhalten. Um den Leistungsgedanken innerhalb der eigenen Hochschule zu unterstützen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, müssen vielmehr die Leistungsbezüge zwingend erhalten bleiben.

Innerhalb einer Besoldungsordnung (hier der W-Besoldung) würde durch den Wegfall der Leistungsbezüge für Universitätsprofessorinnen und –professoren eine Ungleichbehandlung gegenüber Fachhochschulprofessorinnen und –professoren geschaffen, für die es keine sachlichen Gründe gibt. Anzumerken ist auch, dass die Berufungs- und Bleibezulagengewährung nur auf die erfolgreiche Absolvierung von Bewerbungsverfahren abzielt und nicht die durch Leistungsbezüge qualitativen und quantitativen Leistungen einer Professorin bzw. eines Professors.

Insgesamt führt dieser Vorschlag zu einer Ungleichbehandlung innerhalb einer Besoldungsordnung, so dass diese ein weiteres Risiko der Verfassungswidrigkeit beinhaltet.

¹ http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012-06-21_Eckpunkte_WBesoldung.pdf

Zusätzlich besteht das Risiko, dass zukünftig der Aufwand für Berufungsverfahren deutlich ansteigen wird, ohne dass ein monetärer Anreiz (s.o.) für die Wahrnehmung von Hochschulaufgaben in Forschung und Lehre verbleiben würde.

3. Ausweisung ausschließlich von W3-Stellen an den Universitäten

Die o.a. Hochschulen sprechen sich nachdrücklich gegen eine Ausweisung ausschließlich von W3-Stellen an den Universitäten aus, um in dieser Systematik einen Rückfall in längst überholte Muster einer zweiklassigen Hochschullandschaft zu verhindern. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 13. April 2010 zur Anwendung des Art. 5 Abs. 3 GG (1 BvR 216/07, vgl. Abschnitt C I) höchstrichterlich sehr deutlich dargelegt, dass die Aufgaben und Anforderungen an Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen und Universitäten weitgehend vergleichbar sind, sodass tradierte Formen keinen Geltungsanspruch mehr haben können.

In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich auch auf die Ländergesetzgebung verwiesen, die insbesondere in Schleswig-Holstein in diesem Punkt eindeutig ist.

Nach § 3 des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes werden unter „*Aufgaben aller Hochschulen*“ ausdrücklich gleiche Aufgaben für die verschiedenen Hochschultypen ohne Unterschied festgelegt. Dass zudem zahlreiche Professuren an Fachhochschulen mit habilitierten Personen besetzt sind, sei hier nur am Rande erwähnt.

Ungeachtet dessen ist die seitens des Finanzministeriums angeführte optionale Ausweisung von W3-Stellen an den Fachhochschulen aufgrund der haushalterischen Realität keine realistische Handlungsalternative.

4. Keine Erhöhung des W3-Grundgehaltes

Sollte das W3-Gehalt, wie in ‚Variante 1‘ vorgeschlagen nicht erhöht werden, wäre auch dies bundesweit einmalig und würde dem bereits erwähnten KMK-Beschluss zum erforderlichen Abstandsgebot zwischen W2 und W3 widersprechen.

Darin heißt es: *„Das generell im Tarif- und Besoldungsrecht geltende Abstandsgebot legt bei Änderungen der W2-Besoldung in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts eine Anpassung in einem Umfang nahe, der den gebotenen Abstand zur W3-Besoldung wahrt.“*²

² http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012-06-21_Eckpunkte_WBesoldung.pdf

Auch in Baden-Württemberg wird es keine ‚Variante 1‘ geben. In der Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg vom 20.2.2013³ wird dazu ausgeführt:

*„Die Landesregierung ist nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in der Urteilsbegründung der Auffassung, dass im Land die Grundgehälter der W-Besoldung in den Besoldungsgruppen W2 **und** W3 zur Sicherung der Verfassungsmäßigkeit der W-Besoldung angemessen erhöht werden sollten.“*

Sollte das Abstandsgebot in Schleswig-Holstein nicht gewahrt bleiben, droht gleichzeitig eine neuerliche Klagewelle der W3-besoldeten Kollegen, da das Abstandsgebot zwischen W2 und W3 keine Umsetzung mehr fände und entsprechend eine amtsangemessene Besoldung nicht gegeben wäre.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass einige Länder (u.a. Bayern, Hessen) sowie der Bund (bspw. Universitäten der Bundeswehr) für jede Professur – sowohl in der W2- wie auch in der W3-Besoldung – Erfahrungsstufen einführen werden oder bereits eingeführt haben. In Hamburg und Bremen – um den norddeutschen Vergleich zu bemühen – ist vorgesehen, die W3-Gehälter um denselben absoluten Betrag wie W2 zu erhöhen.

Angesichts des nationalen und internationalen Wettbewerbs um die besten Köpfe würde sich Schleswig-Holstein durch Variante 1 als Hochschulstandort langfristig und massiv schädigen, da es kaum möglich sein wird, leistungsstarke Professorinnen und Professoren zu den aktuellen Konditionen zu gewinnen.

Die zwingend erforderliche Erhöhung von W3 lässt sich bei Umsetzung der vorliegenden ‚Variante 1‘ nach hiesigem Erachten nicht finanzneutral darstellen.

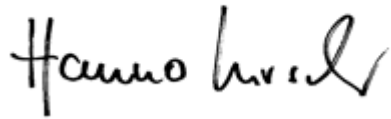
Die Bundesbesoldungsordnung W sieht im aktuellen Gesetzentwurf (Drucksache 17/12455) bspw. an den Universitäten der Bundeswehr für W2 ein Grundgehalt in der Stufe 3 (welche aufgrund des seitens der CAU vorgeschlagenen Wegfalls der Leistungsbezüge maßgeblich sein dürfte, da im CAU-Modell bzw. im schleswig-holsteinischen Gesetzentwurf keine Erfahrungsstufen vorgesehen sind) von 5.768,40 €, für W3 ein solches von 6.578,00 € vor (Differenz 809,60 €).

Das W3-Gehalt in Schleswig-Holstein liegt ohne Erhöhungen und Erfahrungsstufen hingegen bei 5.289,94 € und somit noch weit (478,46 €) unter W2 (Bund) mit Erfahrungsstufen.

³ http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/3000/15_3097_D.pdf

Eine finanzneutrale Umsetzung ist somit nicht darstellbar. Die Folge wären massive Mehrkosten zu Lasten des Hochschulhaushaltes, die sich letztlich auf die Zahl der zu finanzierenden Studienplätze negativ auswirken dürften.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hanno Kirsch'. The script is cursive and fluid, with the first name 'Hanno' written in a larger, more prominent style than the last name 'Kirsch'.

Hanno Kirsch